



Buchhalterschulung 2024

20. November 2024

BENKE Steuerberatungs GmbH & Co.KG
Treuenbrietzen
Tel: 033748 750-0
www.benke.de

BENKE Steuerberatungs GmbH
Dessau-Roßlau
Tel: 034901 9479-0
www.benke-gmbh.de


Dipl.-Ing.agr. Ronald Benke
Steuerberater



Themen:

1. Aktuelles Steuerrecht
 - Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)
 - Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG)
 - Bürokratieentlastungsgesetz IV
 - Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung § 32c EStG für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Wichtige Regelungen für Unternehmen
3. Hinweise zur Lohnabrechnung
4. Neues aus den Betriebsprüfungen
5. Hinweise zur Grundsteuer

2 Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und Benke StB GmbH/Roßlau Buchhalterschulung November 2024




1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

- Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts
- Anpassungen an EU-Recht und Rechtsprechung des EuGH
- Reaktionen auf Rechtsprechung des BVerfG und BFH
- 2./3.Lesung Bundestag am 18.10.2024
- Geplant: Zustimmung Bundesrat am 22.11.2024

3

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

- **§ 24 UStG -weitere Absenkung der Vorsteuerpauschale für 2024 und 2025**
 - Noch in 2024: Herabsetzung Durchschnittssteuersatz von derzeit 9.0% auf 8.4%
 - Daten der Jahre 2019 bis 2021
 - ab dem Tag nach Verkündung des JStG 2024 i. BStBl.
 - geplant: Zustimmung Bundesrat am 22.11.2024
- ab 1.1.2025 : Herabsetzung Durchschnittssteuersatz auf 7,8%
 - Daten der Jahre 2020 bis 2022
- **Doppelter Steuersatzwechsel innerhalb von weniger als 6 Wochen**
- „Falsche“ Berechnung der Vorsteuerpauschale (Problem § 14c UStG)
=>Liefer- u.-Leistungszeitraum!

4

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

- **Anpassung - Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen - § 3 Nr. 72 EStG**
- Gesetzestext
 - *Steuerfrei sind die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn ...*
 - *die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit und*
 - *insgesamt höchstens 100kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt.*
- Anwendungsregelung - § 52 Abs. 4 EStG
 - Die neue Prüfgrenze gilt für alle PV-Anlagen, die **nach dem 31.12.2024** angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

5

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024




1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

- **Neuregelung der Steuerbefreiung ab 2025**
- keine Differenzierung von Gebäudearten mehr
 - Vorher „EFH - nicht Wohnzwecken dienenden Gebäude - sonstigen Gebäude“
 - Bei allen Gebäuden werden Nebengebäude dem Hauptgebäude zugerechnet
- EFH und „Ein-Nutzungsgebäude“ unverändert 30 kWp
- ab 2 „Einheiten“ Vervielfachung der Grenze von 15 auf 30 kWp je Wohn- u. Gewerbeeinheit
 - z. B. Dreifamilienhaus von 45 kWp auf 90 kWp

6

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024




1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

- Neuregelung der Steuerbefreiung ab 2025
 - Bestätigung der 100 kWp als Freigrenze (pro Stpfl. oder Mitunternehmerschaft)
 - Systemwechsel am 1.1.2025 – „Altanlagen und Neuanlagen“
 - Steuerpflichtige Alt-Anlagen können ab 2025 steuerfrei werden
 - durch Verkauf / Anschaffung oder Erweiterung - **Gestaltung!**

7

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Die NEUE Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

Status Quo - § 19 UStG

- Gesamtumsatzgrenzen:
 - a. im vorangegangenen KJ nicht mehr als 22.000 € **und**
 - b. im laufenden KJ **voraussichtlich** 50.000 € nicht übersteigen wird
(Beurteilung / Prognose zu Jahresbeginn)

=>Rechtsfolge: Nichterhebung der Umsatzsteuer

- bei Aufnahme Tätigkeit ist allein auf voraussichtlichen Umsatz des laufenden KJ und allein auf die Grenze von 22.000 € abzustellen
- Kleinunternehmerregelung auf inländische Unternehmer begrenzt; Umsätze im Gemeinschaftsgebiet unterliegen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer

8

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Die NEUE Kleinunternehmerreglung § 19 UStG

- **Neukonzeption (Umsetzung EU-RL Art. 282 ff. MwStSystRL)**
 - § 19 UStG-E Besteuerung der Kleinunternehmer
 - § 19a UStG-E Besonderes Meldeverfahren
 - § 34a UStDV-E Rechnungsstellung von Kleinunternehmern
- mit Neukonzeption wird EU-Kleinunternehmer geschaffen
- Begünstigung des grenzüberschreitenden Handels auch für Kleinunternehmer

Achtung! Kleinunternehmer müssen E-Rechnungen ab 2025 empfangen können;

aber: dauerhaft keine Verpflichtung E-Rechnungen zu erstellen

- Änderungen müssen zum 01.01.2025 in Kraft treten

9

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Die NEUE Kleinunternehmerreglung § 19 UStG

- **§ 19 Abs. 1 UStG-E: Gesamtumsatzgrenze**
 - a. im vorangegangenen KJ nicht mehr als 25.000 € **[bisher: 22.000 €]** und
 - b. im laufenden KJ 100.000 € **[bisher: voraussichtlich 50.000 €]** nicht überschreitet
- Umsatzgrenzen-NEU = Nettogrenzen
- **Rechtsfolge: Umsatz ist steuerfrei [bisher: Nichterhebung der Steuer]**

10

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Die NEUE Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

- Erhöhung Umsatzgrenze > 25.000 € würde lt. Bundesregierung zu Wettbewerbsverzerrungen führen
- wird Tätigkeit aufgenommen, ist bis zu einem Umsatz von 25.000 € Steuerfreiheit gegeben; Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt bereits der Regelbesteuerung
- Prognose zu Beginn eines KJ ist unionsrechtlich nicht mehr zulässig, d. h. soweit im laufenden KJ Umsatz > 100.000 €, kommt weitere Steuerbefreiung nicht mehr in Betracht

11

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Die NEUE Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

• Beispiel

Unternehmer „Klein“ hat im Kalenderjahr 2023 einen Gesamtumsatz i. H. v. 21.000 € erzielt. Aufgrund einer sachgerechten Schätzung geht er davon aus, dass er im Kalenderjahr 2024 40.000 € Gesamtumsatz erzielen wird. Im Laufe des Kalenderjahrs 2024 überschreitet er aber mit seinem Gesamtumsatz die Grenze von 50.000 €.

Da er die Schätzung zu Beginn des Kalenderjahrs sachgerecht durchgeführt hat und damit zulässigerweise die Besteuerung nach § 19 UStG vornehmen konnte, kann er im gesamten Kalenderjahr 2024 die Kleinunternehmerbesteuerung anwenden.

12

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Die NEUE Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

Im Kalenderjahr 2025 muss „Klein“ allerdings zwingend die Regelbesteuerung anwenden, da er aus Sicht des Kalenderjahrs 2025 im vorangegangenen Kalenderjahr (2024) die Umsatzgrenze von 25.000 € überschritten hat. Auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz in 2025 kommt es nicht mehr an.

13

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Die NEUE Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

- **§ 19 Abs. 3 UStG-E: Verzicht auf Kleinunternehmerregelung**
- Unternehmer kann unwiderruflich bis Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden KJ Verzicht erklären
- Verzicht wirkt von Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll
- Erklärung auch konkludent durch Abgabe USt-VA oder Jahreserklärung
- bindet den Unternehmer min. 5 KJ
- Verzicht kann mit Wirkung von Beginn des folgenden KJ widerrufen werden
- Fazit:
 - Kleinunternehmerregelung wird nun international
 - viel Bürokratieaufwand!

14

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Jahresabschluss - E-Bilanz § 5b EStG – Vorlage bei dem Finanzamt

- **Bisherige Rechtslage**

- Gesetzliche Pflicht zur Übermittlung der E-Daten erfasst neben der E-Bilanz nicht auch die zu Grunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach §5 Abs. 1 Satz 2 und §5a Absatz 4 EStG.
- Übersendung dieser Daten ist bislang freiwillig möglich.

15

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024

Jahresabschluss - E-Bilanz § 5b EStG – Vorlage bei dem Finanzamt


- **Neue Rechtslage**

- Datenübermittlung umfasst nunmehr neben der Bilanz und der GuV (verpflichtend) auch die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie Anlagespiegel und Anlageverzeichnis
- Handelsbilanz mit Erläuterung der Abweichungen zur Steuerbilanz
- Steuerbilanz kann alternativ elektronisch übermittelt werden
- Anhang, Lagebericht und Prüfbericht sollen ebenfalls elektronisch übermittelt werden

16

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Jahressteuergesetz 2024 - JStG2024


Jahresabschluss - E-Bilanz § 5b EStG – Vorlage bei dem Finanzamt

- **Zeitliche Anwendung**
- Übermittlung von Kontennachweise
 - Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen
- Übermittlung des Anlageverzeichnisses, Anlagespiegels & Co
 - Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen

17

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

- **Anhebung Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag für 2024 (geplant)**

	VZ 2024 (bisher)	VZ 2024 (neu)	VZ 2025 (neu)	VZ 2026 (neu)
Grund- freibetrag	11.604 EUR	11.784 EUR	12.084 EUR	12.336 EUR
Kinderfrei- betrag	6.384 EUR	6.612 EUR	6.672 EUR	6.828 EUR

- Erhöhung Kindergeld ab 01.01.2025 von 250 auf 255 € - prozentuale Entwicklung
01.01.2026 auf 259 €
- Die Zahlen zum Grund- und Kinderfreibetrag können sich im Herbst nach Vorlage des Progressionsberichts noch ändern
- Faktorverfahren statt der Steuerklassen 3 und 5 zum 01.01.2030
(=> gerechtere Verteilung der Lohnsteuerbelastung)

18

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht
Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

- **Pool-Abschreibung statt Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG n.F.)**
 - bisherige Grenzen: über 250 EUR bis 1.000 EUR –Verteilung über 5 Jahre
 - geplante Grenze: über 800 EUR bis 5.000 EUR –Verteilung über 3 Jahre
- zeitliche Anwendung: WJ, die erstmals nach dem 31.12.2024 beginnen
- WJ = Kalenderjahr: gilt erstmals für WJ, die ab dem 1.1.2025 beginnen
- WJ = z. B. 1.7.-30.6. des Folgejahres:
 - erstmalige Anwendung ab dem am 1.7.2025 beginnenden WJ

19

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht
Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

- **Pool-Abschreibung statt Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG n.F.)**
 - keine Aufzeichnungspflicht von GWG > 250 €
 - Streichung des Ausschließlichkeitserfordernisses zw. GWG- u. SaPo-Regelung im WJ
 - GWG bleiben bei 800 €

20

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht
Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

- temporäre Verlängerung der degressiven AfA für Anschaffung/Herstellung 2025 bis 2028 – bewegliche Wirtschaftsgüter
 - 2,5 x des linearen AfA-Satzes, höchstens 25 %

21

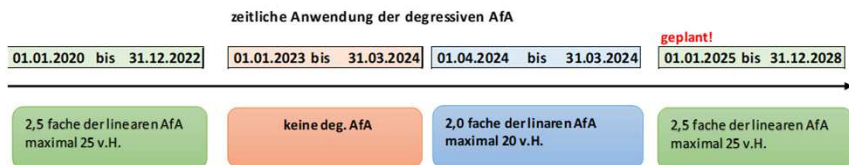
Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht
Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

- Übersicht Anwendung degressive AfA



22

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

- **Mittelverwendung steuerbegünstigter Körperschaften**
 - z.B. gemeinnützige Vereine und Stiftungen
 - Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO soll abgeschafft werden.
 - Eine Mittelverwendungsrechnung ist dann nicht mehr erforderlich.
 - Ob die Körperschaft tatsächlich gemeinnützig tätig ist und wie sie ihre Mittel einsetzt, wird die Finanzverwaltung dann anhand der bereits vorhandenen Aufzeichnungen prüfen.
 - Die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Ausschließlichkeit nach § 56 AO, sollen unberührt bleiben.

23

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

- **Photovoltaikanlagen als Zweckbetrieb**, § 68 Nr. 2 Buchst. b AO
 - Der Begriff der Selbstversorgungseinrichtungen soll um Photovoltaikanlagen ergänzt werden.
 - Damit wären sie steuerbegünstigte Zweckbetriebe.
 - Hierbei ist grundsätzlich die Eigennutzungsgrenze zu prüfen.
 - Die Prüfung entfällt, wenn ausschließlich nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfreie Einnahmen und Entnahmen erzielt werden.
- Verabschiedung durch Bundestag am 26.9.2024
- Geplant: Zustimmung Bundesrat am **22.11.2024**

24

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

Sonderabschreibung für vollelektrische und emissionsfreie Fahrzeuge

- für neu zugelassene, rein elektrische und emissionsfreie Fahrzeuge
- Sonderabschreibungszeitraum 6 Jahre von 40 Prozent
- Die Regelung soll befristet für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028 gelten.

25

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

Vorteil der Dienstwagenbesteuerung für reine Elektro-Fahrzeuge erweitert werden:

- Arbeitnehmer, die einen Elektro-Firmenwagen auch privat nutzen, versteuern diesen Vorteil – $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ vom BLP
 - zurzeit vergünstigt, sofern das Fahrzeug höchstens 70.000 € kostet (Bruttolistenpreis) => $\frac{1}{4}$ BLP und nach dem 31.12.2023 angeschafft wird bzw. wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG).
 - Dieser Betrag soll auf 95.000 € angehoben werden. Die neue Höchstgrenze soll für Firmenwagen gelten, die ab Juli 2024 angeschafft werden bzw. wurden. § 6f EStG - neu
- Verabschiedung durch Bundestag am 26.9.2024
 - Geplant: Zustimmung Bundesrat am **22.11.2024**

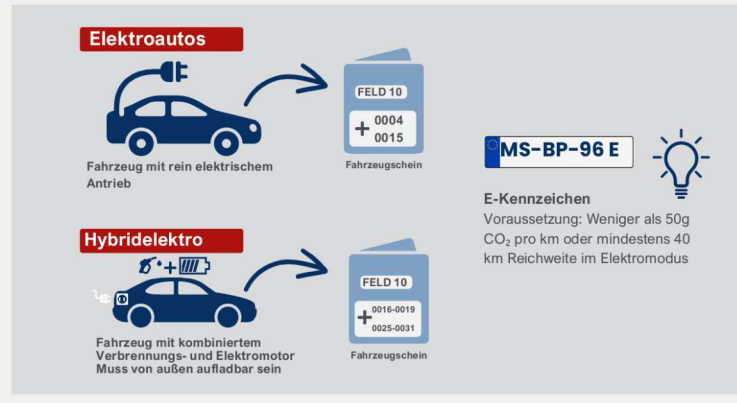
26

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

1. Aktuelles Steuerrecht
Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

WIE ERKENNE ICH EIN FÖDERFÄHIGES FAHRZEUG?



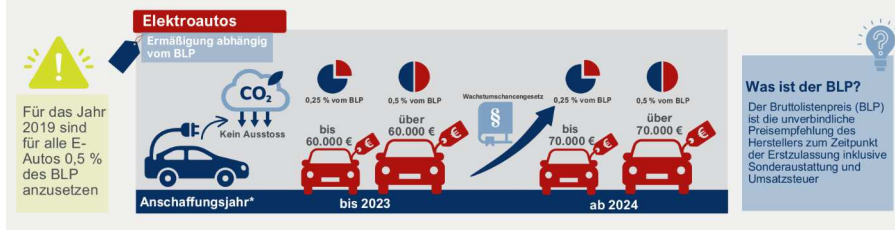
27

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

1. Aktuelles Steuerrecht
Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

DAS IST ALS GELDWERTER VORTEIL ANZUSETZTEN



**Evtl. ab 07/2024
auf 95T€BLP**

28

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

Benke Steuerberater

1. Aktuelles Steuerrecht

Hybridelektro

Ökologische Voraussetzungen

CO₂ Ausstoß **Maximal 50g**

Mindestreichweite

- 40 KM
- 60 KM
- 80 KM

ODER

Anschaffungsjahr*

- bis 2021
- bis 2024
- bis 2030

sind erfüllt ✓

0,5 % vom BLP

sind nicht erfüllt ✗

1 % vom BLP

Bei Anschaffungen bis 2022 ist ein Abschlag in Abhängigkeit von Anschaffungsjahr und kWh Leistung der Batterie möglich

2019	200 € pro kWh
2020	150 € pro kWh
2021	100 € pro kWh
2022	50 € pro kWh

* Bei Gebrauchtwagen ist immer das Jahr der Anschaffung nicht der Neuzulassung maßgebend

29
Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und Benke StB GmbH/Roßlau
Buchhalterschulung November 2024

Benke Steuerberater

1. Aktuelles Steuerrecht

Steuerfortentwicklungsgesetz (StFeG)

Steuerfreiheit beim Aufladen privater Fahrzeuge beim Arbeitgeber

ortsfeste, betriebliche Einrichtung

kein Höchstbetrag für geladenen Strom

keine Limitierung der Fahrzeuganzahl

Aufladen von Dienstfahrzeugen und privaten PKW durch den Arbeitnehmer

Bei Überlassung (Wallbox = Eigentum des Arbeitgebers) besteht Steuerfreiheit

Geldwerte Vorteile aus Zuschüssen zur Anschaffung oder einer Überweisung können mit 25 % zuzuschulversteuert werden

Dienstwagen wird privat geladen

Förderung von Wallboxen ergibt die private oder dienstliche E-Auto geladen wird


Steuerfreie Erstattung von Pauschbeträgen möglich

30 EUR monatlich	15 EUR monatlich	70 EUR monatlich	35 EUR monatlich
Bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber		Ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber	

Hinweis

Der Arbeitgeber muss die steuerbegünstigten Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren. Gehaltsumwandlungen, z. B. für eine Wallbox, sind demnach nicht möglich.

30
Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und Benke StB GmbH/Roßlau
Buchhalterschulung November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht
Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)


- Verabschiedung durch Bundestag am 26.9.2024
- Zustimmung durch Bundesrat am 18.10.2024

- Finanzielle Entlastung durch weniger Bürokratie in Höhe von 944 Mio. € pro Jahr, u. a.
- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege (8 statt bisher 10 Jahre)
- Vollmachtsdatenbank für sozialversicherungsrechtliche Zwecke
 - Es soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung (**Generalvollmachten**) eingerichtet werden.
 - => weniger Einzelvollmachten!

31

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht
Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)

- Für Arbeitgeber anstelle von schriftlichen Vollmachten für die jeweiligen SV-Träger

- Digitale Steuerbescheide

- § 122a AO -Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (Einwilligung nicht mehr nötig - Widerspruchslösung)


- Monatliche Voranmeldung, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als (bisher 7.500 €) 9.000 EUR beträgt.

- Digitale Arbeitsverträge

32

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht
Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung § 32c EStG für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Gesetz ist beschlossen!!!

- Verabschiedung Bundestag am 5.7.2024
- Zustimmung Bundesrat am 27.9.2024


- „§ 32c ... ist erstmals für den VZ 2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum 2023 bis 2025 und der letzte Betrachtungszeitraum 2026 bis 2028 ist.

- § 32c findet auf die VZ 2023 bis 2028 nur auf Einkünfte als Landwirt nach Art. 211 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Anwendung.

33

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



1. Aktuelles Steuerrecht
Gesetz zur Verlängerung der Tarifiermäßigung § 32c EStG für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- „Beihilferechtlich genehmigungsfrei“ => Europarechtlicher Begriff der Land- und Forstwirtschaft - Genehmigung der EU?
 - Produktion oder Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, Imkerei, Wanderschäferei, Saatzucht
 - Tierzucht und Tierhaltung im Umfang des § 13 EStG
 - Landwirtschaftliche Nebenbetriebe

34

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



2. Wichtige Regelungen für Unternehmen

- Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.) § 139c AO
 - Bekanntgabe durch Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
 - dient der eindeutigen Identifizierung von wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren
 - Vereinfachung der Kommunikation im Besteuerungsverfahren
 - dient zugleich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer gem. Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG)
 - Speicherung beim Statistischen Bundesamt
 - Aufbau:
 - „DE“ und 9-stellige Ziffernfolge mit zusätzlichem Unterscheidungsmerkmal (5 Ziffern) für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit (Aufbau entspricht der USt-IdNr.)
 - Beispiel: DE123456789-00001
 - weiterführende Infos: www.bzst.de/widnr
 - **Nach Vorlage=> bitte an das Steuerbüro weiterleiten!**

35

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Inflationsausgleichsprämie (IAP) § 3 Nr. 11c EStG

1. Die Zahlung ist zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewähren (FAQ Nr. 14 - 16, 21 und 23).
2. Die Zahlung ist zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zu gewähren (FAQ Nr. 10).
3. Die Zahlung ist innerhalb des Zeitraums vom 26.10.2022 - 31.12.2024 zu leisten (FAQ Nr. 12 - 13).
4. Die Zahlung darf insgesamt 3.000 EUR nicht überschreiten (FAQ Nr. 6).
5. Die Zahlung kann als Barlohn (Zuschuss) oder Sachlohn gewährt werden (FAQ Nr. 7).
6. Die Zahlung kann als Einmalbetrag oder in Teilbeträgen erfolgen (FAQ Nr. 5).

36

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Inflationsausgleichsprämie (IAP) § 3 Nr. 11c EStG

7. Die Zahlung ist nur einmal je Arbeitnehmer und Arbeitsverhältnis möglich (FAQ Nr. 8).
8. Die Zahlung kann erfolgen an Voll- und Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, kurzfristig Beschäftigte, Aushilfskräfte, Auszubildende, entgeltlich beschäftigte Praktikanten, Beschäftigte in Elternzeit, Kurzarbeit, Beschäftigte mit Bezug von Krankengeld, Beschäftigte in Altersteilzeit, Beschäftigte im Vorruhestand, Versorgungsempfänger (FAQ Nr. 2), Gesellschafter/Geschäftsführer bzw. Aktionäre/Vorstände und - soweit steuerlich als Arbeitnehmer einzustufen - FSJler.

Hinweise:

- Zahlung bis 31.12.2024 – Geldfluss!!!
- Arbeitsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz beachten!

37

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Inflationsausgleichsprämie (IAP) § 3 Nr. 11c EStG

- Der Gesetzgeber hat in § 8 Abs. 4 EStG einen Negativkatalog formuliert, wann das Zusätzlichkeitserfordernis nicht erfüllt ist.
- Danach ist insbesondere die Gewährung einer IAP im Wege der Entgeltumwandlung nicht steuerfrei möglich.
- Auch die Umwandlung von bereits zugesagten Gehaltserhöhungen und/oder einmaligen Bezügen, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (bspw. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld bei regelmäßiger Zahlung in der Vergangenheit), in IAP, ist schädlich i. S. v. § 3 Nr. 11c EStG.

38

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Inflationsausgleichsprämie (IAP) § 3 Nr. 11c EStG

Problematik:

- In der Praxis problematisch ist auch der Fall, dass das laufende Gehalt direkt im Anschluss an die ausgelaufene IAP angepasst wird, um Einbußen des Arbeitnehmers beim Nettogehalt zu vermeiden.

Hierzu nachstehendes Beispiel:

- Der ArbG A zahlt ab Jan. 2023 bis Dez. 2024 an den neu eingestellten Mitarbeiter C monatlich 125 € zweckgebunden als IAP aus.
- Ab Jan. 2025 wird der Betrag von 125 EUR monatlich vereinbarungsgemäß weiterhin vom ArbG A an den Mitarbeiter C gezahlt – nunmehr aber steuerpflichtig abgerechnet.

39

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Inflationsausgleichsprämie (IAP) § 3 Nr. 11c EStG

Lösung:

- Die IAP muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.
- Hierfür darf der Arbeitslohn nach Wegfall der begünstigten Leistung nicht erhöht werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 4 EStG).
- Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11c EStG findet auf dauerhafte Lohnerhöhungen keine Anwendung (es liegt keine Sonderleistung vor – FAQ v. 24. Mai 2023 unter Nr. 5a).

Begründung:

- § 8 Abs. 4 Satz 1 EStG
- Nr.4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

40

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Inflationsausgleichsprämie (IAP) § 3 Nr. 11c EStG

- Hinweise:
- zwischen Wegfall der IAP und einer Gehaltserhöhung sollten mind. 2 Monate liegen,
- die Bruttogehaltserhöhung sollte nicht exakt den Nettogehaltsverlust ausgleichen, wenn möglich ist zu dokumentieren, dass jährliche Gehaltsanpassungen immer zum gleichen Zeitpunkt stattfinden.

41

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Mindestlohnerhöhung ab 01.01.2025:

- Das Bundeskabinett hat am 15.11.2023 die Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen.
- Der Mindestlohn steigt damit im zweiten Schritt zum Jahreswechsel auf 12,82 Euro brutto je Zeitzunde (von bisher 12,41).



42

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Mindestloohnerhöhung ab 01.01.2025:

- **Geringfügigkeitsgrenze / Minijob:**
 - Die Obergrenze für geringfügig Beschäftigte erhöht sich durch die Mindestloohnerhöhung auf 556 Euro (bisher 538)

- **Übergangsbereich / Midijob:**
 - Der Übergangsbereich liegt somit zwischen 556,01 Euro und 2.000 Euro.

43

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung



44

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Kriterien zur Geringfügigkeit

- Durch die Anhebung des Mindestlohns ab 01.01.2025 auf 12,82 Euro pro Arbeitsstunde darf ein geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer durchschnittlich bis zu 556,00 Euro verdienen.
- Für die Geringfügigkeitsgrenze ist weiterhin das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt entscheidend.
- Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts:
 - Laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelte sind für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten zu ermitteln und durch die Anzahl der Beschäftigungsmonate zu teilen. Das ermittelte Arbeitsentgelt darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.
 - Wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die erlaubte Entgeltgrenze überschreitet, endet die geringfügige Beschäftigung

45

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Kriterien zur Geringfügigkeit

Unvorhersehbare, gelegentliche Überschreitungen der Entgeltgrenze bei Minijobs

- Ab 01.10.2022 ist die Überschreitung der Entgeltgrenzen gesetzlich geregelt. Die Geringfügigkeitsgrenze darf innerhalb eines Zeitjahrs in nicht mehr als 2 Kalendermonaten überschritten werden.
- Die Neuregelung beinhaltet eine Deckelung des Mehrverdiensts pro Kalendermonat. Der Mehrverdienst darf in 2025 das doppelte der Geringfügigkeitsgrenze von 1.112,00 Euro in einem Kalendermonat nicht überschreiten.
- In Ausnahmefällen ist ein maximaler Verdienst von 7.784,00 Euro (14 x 556,00 Euro) über einen Zeitraum von 12 Monaten möglich.

46

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Kriterien zur Geringfügigkeit

- Bisher gilt Folgendes: Ein unvorhersehbares, gelegentliches Überschreiten der Entgeltgrenze ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Hierzu gehören zum Beispiel:
 - Mehrarbeit,
 - krankheitsbedingter Ausfall eines anderen Mitarbeiters

- Wenn das Entgelt in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitjahrs gelegentlich und unvorhersehbar überschritten wird, bleibt der Arbeitnehmer weiterhin geringfügig beschäftigt. Hierbei ist die Höhe des Arbeitsentgelts unerheblich.

47

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

3. Hinweise zur Lohnabrechnung

Fünftelungsregelung – außerordentliche Einkünfte § 34 EStG

- z.B. bei Abfindungen

- NEU: ab 2025 keine Anwendung im Lohnsteuerabzugsverfahren mehr möglich
 - Eine zu zahlende Abfindung wird mit tariflicher Steuer durch den Arbeitgeber besteuert
 - Fünftelungsregelung kann –zeitversetzt –nur im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung beantragt werden.

- Fazit:
 - Liquiditätsnachteil bei Personen, bei denen sich die Fünftelungsregelung auswirkt
 - Bestreben wird sein, dass die Einkommensteuer-Erklärungen mit Fünftelungsregelung rasch nach dem Jahreswechsel erstellt und beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

48

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



4. Neues aus den Betriebsprüfungen

1. **Sozialversicherungsrechtliche Prüfungen:**

a) Statusfeststellungsverfahren

- bei Veränderung der Beteiligungsverhältnisse „immer“ SV-Statusfeststellungsverfahren durchführen z.B. GmbHs, GmbH & Co. KG

b) elektronische SV-Prüfung

- elektronische SV-Prüfung seit 01.01.2023 verpflichtend
- Übermittlung der Buchhaltungsdaten wird ab 01.01.2025 Pflicht – bis dahin freiwillig
- Antrag auf Verzicht der Übermittlung bis 31.12.2026 möglich

49

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



4. Neues aus den Betriebsprüfungen

2. **Lohnsteuerprüfungen**

- neben Lohnunterlagen, werden auch die Buchführungsauswertungen mit Belegen geprüft
- Mitarbeiter dürfen befragt werden!

Problemfelder:

- Nachweis des Verbotes (mit Kontrolle) der KFZ-Nutzung für Fahrten Wohnung/Arbeitsort - Belehrungen/ arbeitsvertragliche Regelungen
- Betriebsveranstaltungen (Grenze 110 €/Mitarbeiter) -Nachweisführung
- Geschenke und Besteuerung § 37b EStG für Sachzuwendungen

50

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



4. Neues aus den Betriebsprüfungen

3. **Betriebsprüfungen**

- Umsatzsteuersonderprüfungen zu einem konkreten Prüffall werden oft und gern auf andere Sachverhalte ausgedehnt

Problemfelder:

- a) Abgrenzung zwischen betrieblichen und privaten Sachverhalten, z.B. auf einem Beleg werden betriebliche und private Sachverhalte abgerechnet
 - Vorsteuer und Betriebsausgabe!

- b) oft zu späte (oder keine) Abrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen oder im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“

51

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



4. Neues aus den Betriebsprüfungen

3. **Betriebsprüfungen**

- c) Beziehungen zwischen Gesellschaften und deren Gesellschafter
Verträge und Rechnungslegung z.B. bei Vermietung von Grundstücken des Gesellschafters
 - nur Schönheitsreparaturen?
 - sind Baumaßnahmen erlaubt, wenn ja in welchem Umfang?
 - Entschädigung und/oder Rückbau bei Beendigung
 - Abrechnung mit oder ohne Umsatzsteuer

- d. Feststellung der genauen Zuordnung der betrieblich genutzten Grundstücke
Welche Grundstücke sind Betriebs- oder Privatvermögen?

52

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

5. Hinweise zur Grundsteuer

Grundsteuer:

- Änderungsanzeigen nach § 228 Abs. 2 BewG – Frist: 31.12.2024!
- Welche Änderungen müssen angezeigt werden:
- Für in den Jahren 2022 und 2023 eingetretene Änderungen
- z.B. Änderung der Bebauung – von unbebauten zu bebauten Grundstück oder umgekehrt

Diskussion:

- Grundsteuer A zahlt ab 01.01.2025 der Eigentümer und nicht mehr der Nutzer der luf-Flächen



53

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

5. Hinweise zur Grundsteuer

Wer muss Grundsteuer-Änderungsanzeige abgeben?

- Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Grundstücks
- Bei Grundstücken des Grundvermögens, die mit einem Erbbaurecht belastet sind:
 - Erbbauberechtigte unter Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks (Erbbaupflichtete)
- Bei Grundstücken mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: Eigentümerinnen oder Eigentümer des Grund und Bodens unter Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers der Gebäude
- Gehört der Grundbesitz mehreren Personen (zum Beispiel Ehegatten), ist es ausreichend, wenn eine Person die Änderungsanzeige abgibt. Die anderen Personen sind dann von ihrer Anzeigepflicht entbunden.

54

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

5. Hinweise zur Grundsteuer

Wann muss eine Grundsteuer-Änderungsanzeige abgegeben werden?

Sie müssen ohne gesonderte Aufforderung eine Grundsteuer-Änderungsanzeige abgeben, wenn mindestens einer der nachstehenden Änderungsgründe eingetreten ist:

- der Grundsteuerwert ändert sich, zum Beispiel aufgrund von Flächenänderungen beim Grund und Boden oder Gebäude,
- durch die Errichtung, Erweiterung oder Fertigstellung eines Gebäudes, durch bauliche Veränderungen, durch die Änderung der Nutzungsart, durch Abriss oder Zerstörung von Gebäuden/Gebäudeteilen (**Wertfortschreibung**),
- die Grundstücksart ändert sich durch eine bauliche Veränderung oder eine Nutzungsänderung, zum Beispiel wird aus einem Einfamilienhaus ein Zweifamilienhaus, aus einem Wohngrundstück wird ein Geschäftsgrundstück oder ein gemischt genutztes Grundstück (**Artfortschreibung**),
- die Vermögensart ändert sich, zum Beispiel beim Wechsel einer landwirtschaftlichen Fläche in das Grundvermögen (**Nachfeststellung**),

55

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

5. Hinweise zur Grundsteuer

Wann muss eine Grundsteuer-Änderungsanzeige abgegeben werden?

- Es haben sich Tatsachen ergeben, die zu einer erstmaligen Feststellung führen können, zum Beispiel der Wegfall einer Steuerbefreiung oder die Teilung eines Grundstücks, so dass neue wirtschaftliche Einheiten entstehen (**Nachfeststellung**),
- es haben sich Tatsachen ergeben, die zu einer **Aufhebung des Grundsteuerwerts** führen können, zum Beispiel bei nachträglicher Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum an einem Gebäude,
- das Eigentum an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude ist übergegangen.
- Es können auch mehrere Änderungsgründe gleichzeitig vorliegen.

56

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



5. Hinweise zur Grundsteuer

Bei welchen Änderungen ist **KEINE** Grundsteuer-Änderungsanzeige erforderlich?

- Eigentümerwechsel, weil das Finanzamt die erforderlichen Informationen durch eine Mitteilung des Grundbuchamtes erhält,
- Alterung des Gebäudes,
- Modernisierungsmaßnahmen, die nicht zu einer Kernsanierung führen,
- Errichtung von freistehenden Carports bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Wohnungseigentum oder Mietwohngrundstücken.

57

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024



5. Hinweise zur Grundsteuer

Bis wann sind die Änderungen anzuzeigen?

- Die Frist für die Abgabe beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist. Die Anzeige ist also regelmäßig bis zum 31. Januar des Folgejahres (neu bis 31.03.) abzugeben.
- Im Übergang vom alten zum neuen Recht ist die Anzeigefrist wie folgt verlängert worden:
 - Für im Jahr 2022 und im Jahr 2023 eingetretene Änderungen verlängert sich die Anzeigefrist bis zum 31. Dezember 2024.
 - Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.
 - Im Jahr 2024 eingetretene und noch eintretende Änderungen sind weiterhin bis zum 31.01.2025 anzuzeigen.

58

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

5. Hinweise zur Grundsteuer

Bis wann sind die Änderungen anzuzeigen?

- Die vorgenannten Fristen gelten nicht für Änderungen, die nach § 19 Grundsteuergesetz (GrStG) anzuzeigen sind.
- Danach müssen Sie ohne Aufforderung bereits innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung eine Grundsteuer-Änderungsanzeige abgeben, wenn sich
 - die Nutzungen oder die Eigentumsverhältnisse eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes ändern und dies zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann oder
 - die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Steuermesszahl wegfallen, z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden/Gebäudeteilen.

59

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

5. Hinweise zur Grundsteuer

Wie kann ich die Änderungsanzeige abgeben?

- Die Änderungsanzeige ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.
- Derzeit ist die Anzeige auf dem amtlichen Vordruck »Grundsteuer-Änderungsanzeige« (Vordruck GW-5) bei dem für das Grundstück zuständigen Finanzamt einzureichen.
- **Tipp:** Haben Sie die Grundsteuererklärung über ELSTER abgegeben, können Sie unter Nutzung der vorhandenen Angaben anstelle einer gesonderten Änderungsanzeige auf den maßgeblichen Stichtag eine Erklärung erstellen und diese elektronisch übermitteln.

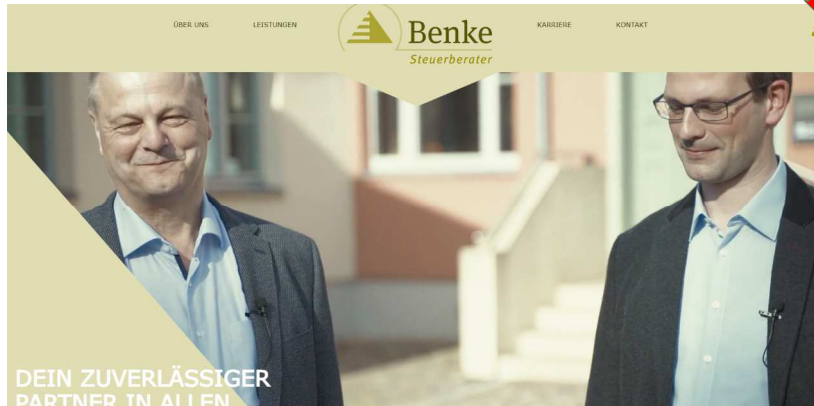
60

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

13. Unsere Internetseite

www.benke.de



61

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024

www.benke.de



MANDANTEN-LOGIN

Bitte melden Sie sich hier an.
Sollten Sie keine Zugangsdaten besitzen, können Sie sich [hier registrieren](#).

E-Mail-Adresse

Passwort

Benutzername merken

Anmelden

[Passwort vergessen!](#)

62

Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und
Benke StB GmbH/Roßlau

Buchhalterschulung
November 2024





www.benke.de

Dieser Bereich ist ausschließlich für unsere Mandanten zugänglich. Sie finden hier ein Info-Portal mit topaktuellen Informationen zu den Bereichen Steuern und Recht. Außerdem bieten wir Ihnen in unserem Archiv die Möglichkeit eine umfangreiche Datenbank für Recherchen zu nutzen.

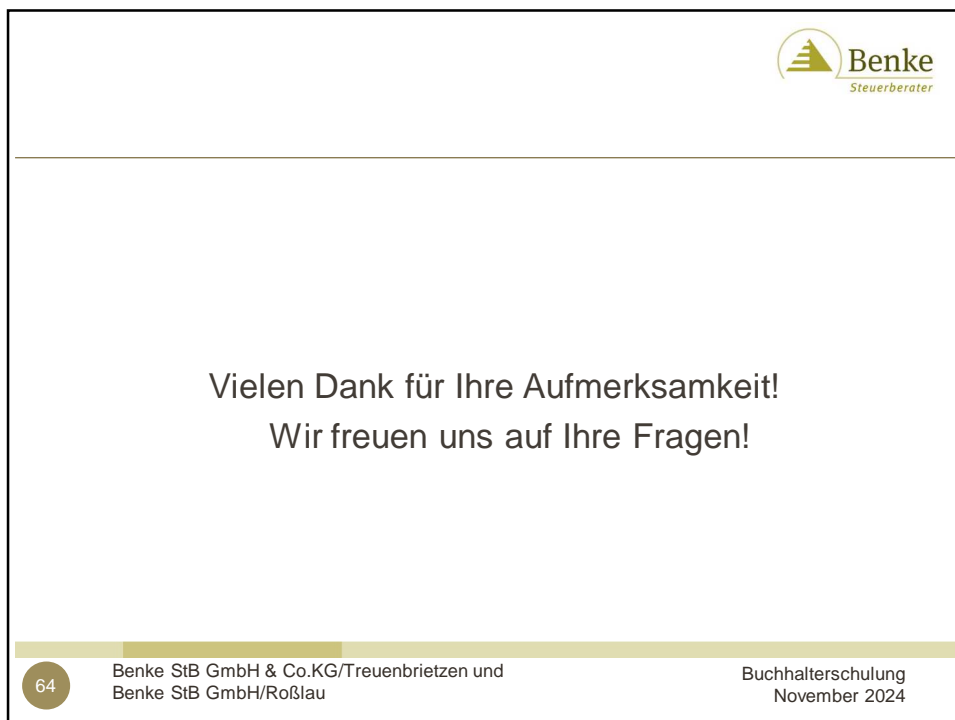
durchsuchen


DOWNLOADS

Mandantenbriefe - Monatsinformationen
Monatsinformation 1.2022
Monatsinformation 2.2022
Monatsinformation 3.2022
Monatsinformation 4.2022
Monatsinformation 5.2022
Monatsinformation 6.2022
Monatsinformation 7.2022
Monatsinformation 8.2022
Monatsinformation 9.2022
Monatsinformation 10.2022
Monatsinformation 11.2022

Mandantenbriefe - Steuernachrichten Land- und Forstwirtschaft
Steuernachrichten 1.2022
Steuernachrichten 2.2022
Steuernachrichten 3.2022

63 Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und Benke StB GmbH/Roßlau Buchhalterschulung November 2024





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Wir freuen uns auf Ihre Fragen!

64 Benke StB GmbH & Co.KG/Treuenbrietzen und Benke StB GmbH/Roßlau Buchhalterschulung November 2024